



## **Förderkonzept 2019 für die Projektförderung des bürgerschaftlichen Engagements beim Kölner Arbeitskreis Bürgerschaftliches Engagement (KABE)**

### **1. Förderkreis**

Die Kölner Vermittlungsagenturen, die dem Kölner Arbeitskreis Bürgerschaftliches Engagement (KABE) angehören, erhalten für die Projektförderung des bürgerschaftlichen Engagements auf Antrag Haushaltsmittel von der Kommunalstelle FABE (Förderung und Anerkennung Bürgerschaftliches Engagement) im Büro der Oberbürgermeisterin. Der Bewilligung liegt ein Beschluss des Finanzausschusses vom 24.09.2018 zugrunde.

KABE gehören folgende Vermittlungsagenturen an:

- Büro für Bürgerengagement, AWO-Kreisverband Köln e.V.
- Ceno e.V., Centrum zur nachberuflichen Orientierung
- Freiwilligenzentrum Mensch zu Mensch
- Kölner Freiwilligen Agentur e.V.
- Nachbarschaftshilfen Kölsch Hätz
- SkF-Börse für bürgerschaftliches Engagement

### **2. Förderzweck**

Gefördert werden Projekte zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in Köln bei KABE. Damit soll die Bedeutung des ehrenamtlichen Engagements für die Zukunft unserer Gesellschaft hervorgehoben werden. Gefördert werden insbesondere Projekte, die neue Ideen und Ansätze verfolgen, die Menschen, Organisationen und Unternehmen dazu bewegen sich für die gesellschaftlichen Herausforderungen zu engagieren.

Es werden vor allem solche Projekte gefördert, die

- viele Menschen erreichen und/oder
- nachhaltig wirken und/oder
- Menschen erreichen, die nur schwer für ein ehrenamtliches Engagement zu begeistern sind.

### **3. Fördervoraussetzungen**

Gefördert wird ein bestimmtes, sachlich und zeitlich begrenztes Vorhaben zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in Köln. Eine institutionelle finanzielle Unterstützung ist ausgeschlossen.

#### **Zuschussfähige Kosten**

- Projektbezogene Sach- und Gemeinkosten, wie z.B. Druckkosten, Beschaffung von Verbrauchsmaterialien, Raummieten
- Projektbezogene Personalkosten (entsprechend Tarifvertrag ö.D. bzw. konforme Tarifverträge)
- Projektbezogene Maßnahmenkosten (wie z.B. Kosten für Öffentlichkeitsarbeit)

Nicht gefördert werden Projekte,

- die kommerziell oder parteipolitisch ausgerichtet sind,
- die nicht mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung und den Werten des Grundgesetzes vereinbar sind.

Nicht zuschussfähig sind Anschaffungskosten für benötigte Bürogeräte zur Durchführung des Projektes (zum Beispiel Laptop, Beamer).

Ehrenamtliche Eigenleistungen können in Form von persönlicher Arbeitsleistung anerkannt werden. Pro geleistete Arbeitsstunde wird eine pauschale Vergütung in Höhe von 10 € festgesetzt. Die Höhe der Ausgaben für ehrenamtliche Eigenleistungen darf 20 Prozent der zuzwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Über die ehrenamtliche Leistung ist ein entsprechender Stundennachweis zu erbringen, der Angaben zum Namen des/der ehrenamtlich Tätigen, Datum, Dauer und Art der Leistung enthält. Ehrenamtliche Eigenleistungen können nur anerkannt werden, wenn seitens der Vermittlungsagenturen hierfür weder ein Gehalt noch eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Daher stellen Überstunden auch keine Eigenleistungen dar.

#### **4. Antragsverfahren**

Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf Antrag der jeweiligen Vermittlungsagentur. Anträge können in elektronischer oder schriftlicher Form bis zum 31. März 2019 eingereicht werden. Verspätete Anträge werden bei der Mittelvergabe nicht berücksichtigt.

Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name der Antragstellerin oder des Antragstellers
- Kontaktdaten
- Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers
- Projektname
- Name und Kontaktdaten des Projektpartners
- Genaue Projektbeschreibung
- Kosten- und Finanzierungsplan (Gesamtkosten sowie detailliert nach Einzelkosten einschließlich des Eigenanteils)
- Beantragte oder bereits bewilligte Förderungen/Zuschüsse von Dritten und von der Stadt Köln
- Erklärung, dass keine anderen Arten der Finanzierung (Eigenmittel, Eigenleistung oder Fördermittel von Dritten) möglich sind .
- Bankverbindung (IBAN)
- eine Erklärung über die Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz

Die Anträge sind zu richten an:

Stadt Köln, Büro der Oberbürgermeisterin, Kommunalstelle FABE, Brückenstr. 5-11, 50667 Köln

Die Mittelvergabe erfolgt nach Prüfung des Projektantrages durch die Kommunalstelle FABE im Büro der Oberbürgermeisterin.

## 5. Verbot der Doppelförderung

Das gleiche Projekt darf nicht von mehreren Fördermittelgebern bzw. Dienststellen der Stadt Köln gefördert werden, so dass die zugewendeten Mittel insgesamt die Kosten der Maßnahme übersteigen. Es muss sichergestellt werden, dass insgesamt keine Überfinanzierung eintritt.

Die Vermittlungsagenturen sind verpflichtet, nicht verbrauchte Projektmittel zurück zu zahlen. Die Förderung der Stadt Köln erfolgt grundsätzlich subsidiär. Die Vermittlungsagenturen von KABE haben sich vorrangig um andere Arten der Finanzierung durch Eigenmittel, Eigenleistung oder Fördermittel von Dritten zu bemühen.

## 6. Mitteilungspflichten

Eine Mitteilungspflicht der Vermittlungsagenturen besteht, wenn

- das Ziel der Projektförderung nicht oder nicht in dem geförderten Zeitrahmen verwirklicht wird
- der Förderzweck bzw. die geförderte Maßnahme entgegen des Antrages geändert wird
- der Fördermittelempfänger seine Tätigkeit einstellt / seine Rechtsform ändert oder sich Beteiligungsverhältnisse ändern
- die Fördermittel nicht verbraucht werden oder die Finanzierung sich ändert

## 7. Fördermittel 2019

Die Projektmittel für das Kalenderjahr 2019 belaufen sich auf 100.000,- Euro. Die Zuschüsse werden als Festbetrag gewährt.

Dabei bringen die Vermittlungsagenturen einen Anteil an Eigenmitteln in Höhe von 5 % ein. Der Eigenanteil soll für die Deckung der Sach- und Personal-, Gemein- und Maßnahmenkosten sowie der Raummiete aufgewendet werden.

## 8. Hinweis auf die Stadt Köln als Zuschussgeber

Sofern ein Zuschuss durch die Kommunalstelle zur Förderung und Anerkennung Bürgerchaftlichen Engagements (FABE) gewährt wird, verpflichtet sich die Zuschussempfängerin, in geeigneter Form auf die Förderung durch die Stadt Köln hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für Veröffentlichungen (zum Beispiel Reden, Pressemitteilungen, Broschüren, Plakate, online-Medien). Das offizielle Logo der Stadt Köln in digitaler Form kann bei der Kommunalstelle FABE angefordert werden. Der Kommunalstelle FABE wird das Recht eingeräumt, geförderte Projekte und Aktivitäten in eigenen Veröffentlichungen zu erwähnen.

## 9. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist spätestens acht Wochen nach Abschluss des bezuschussten Projektes bei der Kommunalstelle FABE vorzulegen und besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis über die Kosten und Einnahmen, in dem auch der Eigenanteil aufgelistet ist. Dem zahlenmäßigen Nachweis sind bei einer Projektförderung über 10.000 € alle Belege beizufügen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Es muss erkennbar sein, dass das Projekt gemäß Antrag umgesetzt wurde und dass das Förderziel erreicht worden ist.

Bei nicht ordnungsgemäßigem Verwendungsnachweis behält sich die Stadt Köln vor, die Fördermittel zurückzufordern.

Die Stadt Köln ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern - soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind - sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die erforderlichen Unterlagen sind bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Soweit es für die Erfüllung des Prüfungszwecks erforderlich ist, kann sich die Prüfung auch auf sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken.

Die Originalbelege sind zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen und anderen Vorschriften längere Aufbewahrungsfristen bestimmt sind. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.